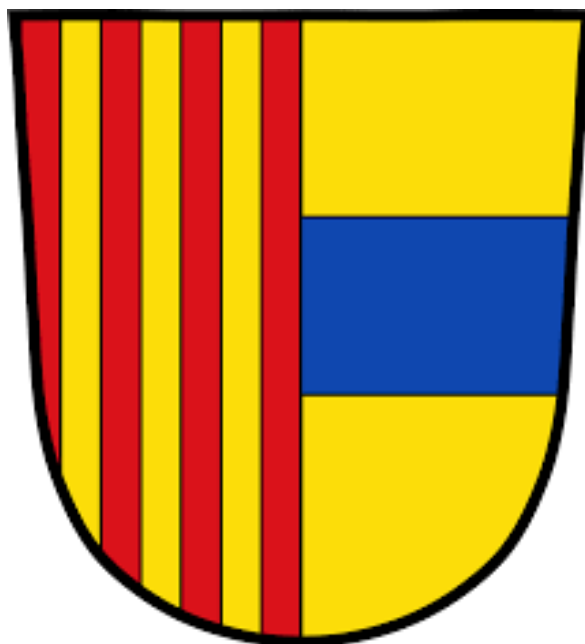


GEMEINDE
LANDKREIS
REGIERUNGSBEZIRK

RUNDING
CHAM
OBERPFALZ



„10. Deckblattänderung Flächennutzungsplan Runding“

- Begründung, Umweltbericht -

Planverfasser:



Vorentwurfsfassung: 20.03.2025
Entwurfsfassung: 10.07.2025
Feststellungsfassung: 18.09.2025

Inhaltsverzeichnis

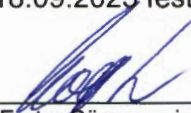
1. Verfahrensvermerke.....	4
2. Planzeichnung und Legende	5
3. Anlass, Ziel und Zweck der Planung.....	7
4. Lage, Topografie und Dimension	8
5. Planungsrechtliche Ausgangssituation.....	9
5.1 Landes- und Regionalplanung / Raumordnung.....	9
5.2 Bauleitplanung	14
6. Inhalte der Änderung	14
7. Wesentliche Auswirkungen	15
7.1 Erschließung und technische Infrastruktur	15
7.2 Immissionsschutz	16
7.3 Denkmalschutz	17
7.4 Altlasten	17
7.5 Biotope	17
7.6 Natur- und Landschaftsschutz	17
7.7 Belange des Umweltschutzes	17
7.8 Artenschutzrechtliche Belange.....	18
7.9 Grünordnung.....	19
8. Sonstiges	20
9. ANLAGE - Umweltbericht	21
9.1 Beschreibung der Planung	21
9.1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplanverfahrens	21
9.1.2 Prüfung und Ergebnis anderweitiger Planungsmöglichkeiten	21
9.2 Planerische Vorgaben, Umweltbelange und deren Berücksichtigung	21
9.2.1 Landesplanung / Regionalplanung	21
9.2.2 Landschaftsplan.....	22
9.2.3 Sonstige Fachpläne und Verordnungen	22
9.3 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes	22
9.3.1 Schutzgut Mensch	22
9.3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen	22
9.3.3 Schutzgut Boden	23
9.3.4 Schutzgut Wasser	23
9.3.5 Schutzgut Klima / Luft	23

9.3.6	Schutzgut Landschafts- und Ortsbild	24
9.3.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	25
9.3.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	26
9.4	Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung.....	26
9.4.1	Schutzgut Mensch	26
9.4.2	Schutzgut Tiere / Pflanzen	27
9.4.3	Schutzgut Boden	27
9.4.4	Schutzgut Wasser	28
9.4.5	Schutzgut Klima / Luft	28
9.4.6	Schutzgut Landschafts- und Ortsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter.....	29
9.4.7	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	29
9.5	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	29
9.5.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung	29
9.5.2	Art und Ausmaß von unvermeidbaren nachteiligen Auswirkungen	30
9.5.3	Ausgleichs-, Vermeidungs-, Minimierungsmaßnahmen und CEF Maßnahmen	30
9.6	Verfahren und Methodik der Umweltprüfung	30
9.7	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen	30
9.8	Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	31

1. Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 20.03.2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 26.03.2025 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 20.03.2025 hat in der Zeit vom 01.04.2025 bis 12.05.2025 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 20.03.2025 hat in der Zeit vom 26.03.2025 bis 12.05.2025 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 10.07.2025 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23.07.2025 bis 30.08.2025 beteiligt.
5. Der Entwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 10.07.2025 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30.07.2025 bis 30.08.2025 öffentlich ausgelegt.
6. Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 18.09.2025 den Flächennutzungsplan in der Fassung vom 18.09.2025 festgestellt.

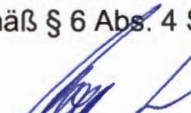
Runding, den 08.10.2025


Erster Bürgermeister Franz Kopp



7. Das Landratsamt Cham hat den Flächennutzungsplan mit Bescheid vom 13.11.2025 Az. BauR-6100.7-672-2025-FP gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB genehmigt.

Runding, den 13.11.2025


Erster Bürgermeister Franz Kopp



8. Ausgefertigt

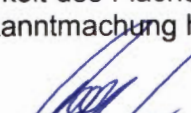
Runding, den 13.11.2025


Erster Bürgermeister Franz Kopp



9. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde am 17.11.2025 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Flächennutzungsplan ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Flächennutzungsplans einschl. Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Runding, den 17.11.2025


Erster Bürgermeister Franz Kopp

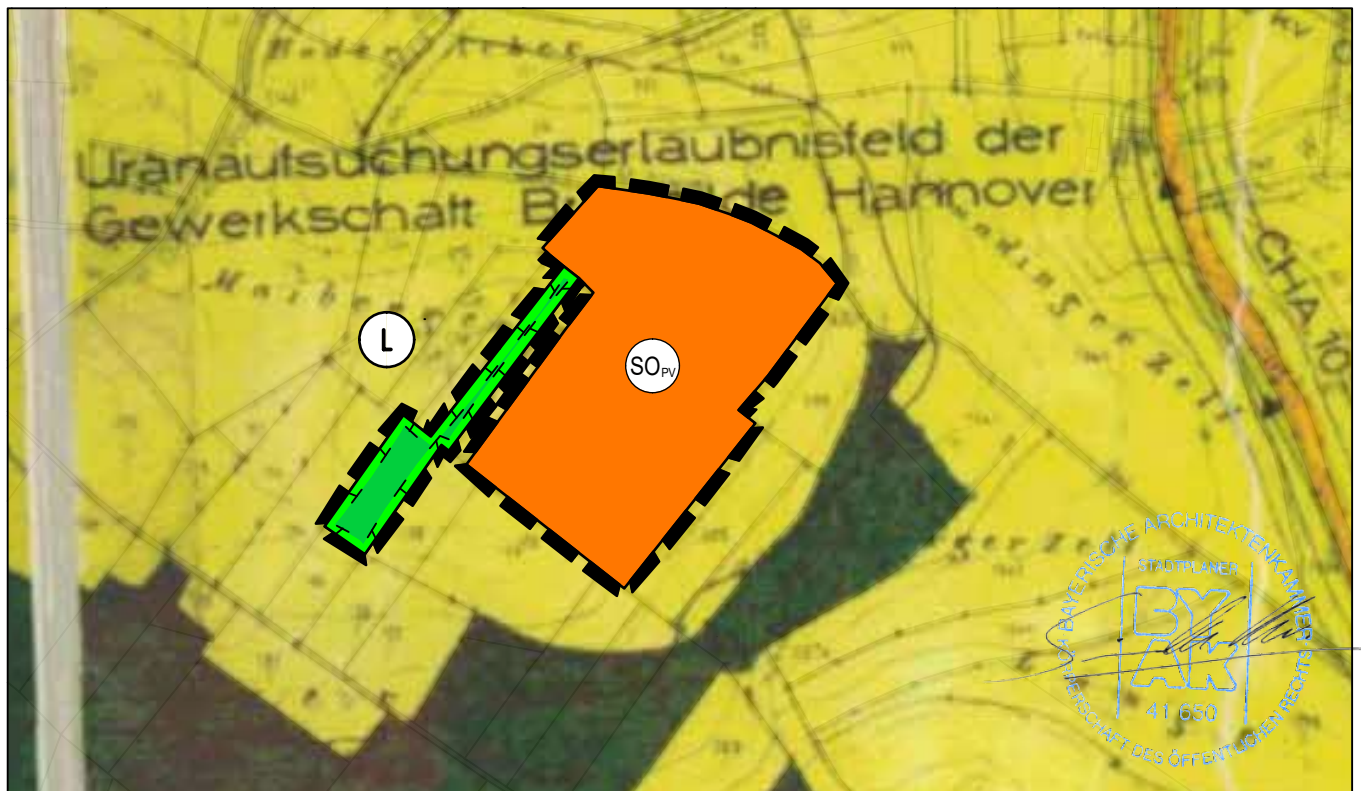


2. Planzeichnung und Legende

Wirksamer Flächennutzungsplan der Gemeinde Runding



10. Deckblattänderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Runding



10. Deckblattänderung wirksamer Flächennutzungsplan der Gemeinde Runding



Planzeichnung

Vorentwurf vom 20.03.2025
Entwurf vom 10.07.2025
Feststellungsfassung
vom 18.09.2025

Legende

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung
-  Sonstige Sondergebiete: Photovoltaik-Freiflächenanlage
-  Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Alle nicht berührten Planzeichen sind der Legende des wirksamen Flächennutzungsplanes zu entnehmen.



M 1:5.000

Seite 6 von 31

Planverfasser:

ALTMANN
INGENIEURBÜRO
INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR BAUWESEN

St.-Gunther-Str. 4
D-93413 Cham

FON +49 (0)99 71 200 31 - 10
FAX +49 (0)99 71 200 31 - 11
Internet: www.altmann-ingenieure.de
e-mail: info@altmann-ingenieure.de

3. Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Das Erfordernis zur 10. Deckblattänderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Runding ergibt sich aus dem konkret bestehenden Bedarf zur Entwicklung von Flächen zur Erzeugung erneuerbarer Energien.

Neben den politischen Forderungen, den vor Ort benötigten Energie- und Strombedarf auch umliegend zu erzeugen, zu nutzen und damit unabhängig von nationalen und internationalen Energieimporten zu sein, möchte auch die Gemeinde Runding einen weiteren wichtigen Schritt in Richtung unabhängige Energieversorgung gehen.

Als Entwicklungsfläche für die Freiflächen-Photovoltaikanlage steht hierfür ein derzeit als Ackerland landwirtschaftlich genutztes Areal zur Verfügung, welches sich im südlichen Gemeindebereich von Runding befindet.

Die Flächen, welche sich im Geltungsbereich befinden, liegen in privatem Eigentum bzw. sind von einem Investor für die Zeit der Errichtung und Nutzung der Photovoltaikanlage gepachtet.

Die Standortentscheidung erfolgte auf Grundlage der Größe und Ausrichtung, der Verfügbarkeit der Fläche, sowie aufgrund der bestehenden Infrastrukturen im Umfeld.

Durch die Errichtung und Nutzung der Anlage entstehen keine Eingriffe in bestehende Biotope, geschützte Gehölzstrukturen, Forstflächen oder Gewässer.

Der naturschutzfachliche Eingriff und die artenschutzrechtlichen Betroffenheiten können durch geeignete Maßnahmen vor Ort vollumfänglich kompensiert werden. Zudem wird darauf geachtet, Einsicht auf die Freiflächen-PV durch Eingrünungsmaßnahmen zu minimieren. So werden negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sowie die Fernansicht vermieden.

Nach Nutzungsaufgabe der Anlage sollen die Flächen wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

Da die Flächen im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB liegen, ergibt sich das Erfordernis zur Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 1 Abs. 3 und Abs. 5 BauGB.

Ziel der Bauleitplanung ist die langfristige, planungsrechtliche Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung auf den Planungsflächen.

Die Gemeinde möchte damit dem politischen Ziel, mittelfristig vollständig auf erneuerbare Energien umzusteigen, entgegenkommen.

Die landesplanerischen Grundsätze und Ziele stehen dieser Entwicklung nicht entgegen.

4. Lage, Topografie und Dimension

Die Gemeinde Runding liegt zentral im Landkreis Cham, ca. 6,5 km östlich von der Stadt Cham entfernt.

Die Planungsflächen befindet sich etwa 500 m südlich des Hauptortes Runding entfernt.

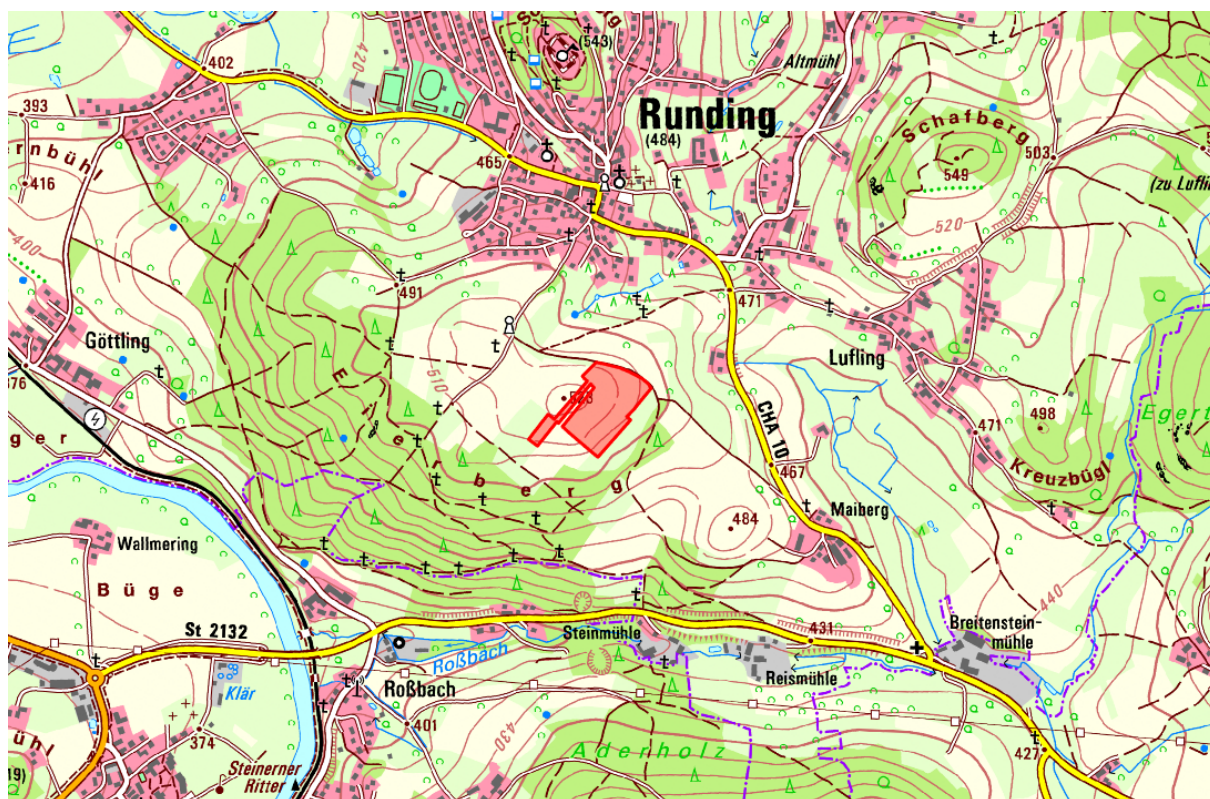
Die Flächen wurden bislang landwirtschaftlich als Ackerland genutzt und sind von Westen (520 m ü. NHN) nach Südosten (506 m ü. NHN) und Nordosten (508 m ü. NHN) geneigt.

Im Norden befindet sich ein öffentlicher Flurweg.

An den verbleibenden Seiten des Geltungsbereiches setzen sich weitere landwirtschaftliche Nutzflächen fort.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit Eingrünungs- und Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen umfasst insgesamt 39.134,31 m² (3,9 ha) und gliedert sich wie folgt:

Art der Nutzung	Gesamtfläche (m ²)
Solarpark Freiflächen-Photovoltaik (PV)	29.043,49
Umfahrungsfläche	2.979,21
Eingrünungsfläche	2.271,92
Ausgleichsfläche (Feldlerchenhabitat)	4.839,69
Gesamtfläche	39.134,31



DTK25 mit Lage der Planungsflächen (rot), o.M.



Luftbild mit Lage des Geltungsbereiches (rot), o.M.

5. Planungsrechtliche Ausgangssituation

5.1 Landes- und Regionalplanung / Raumordnung

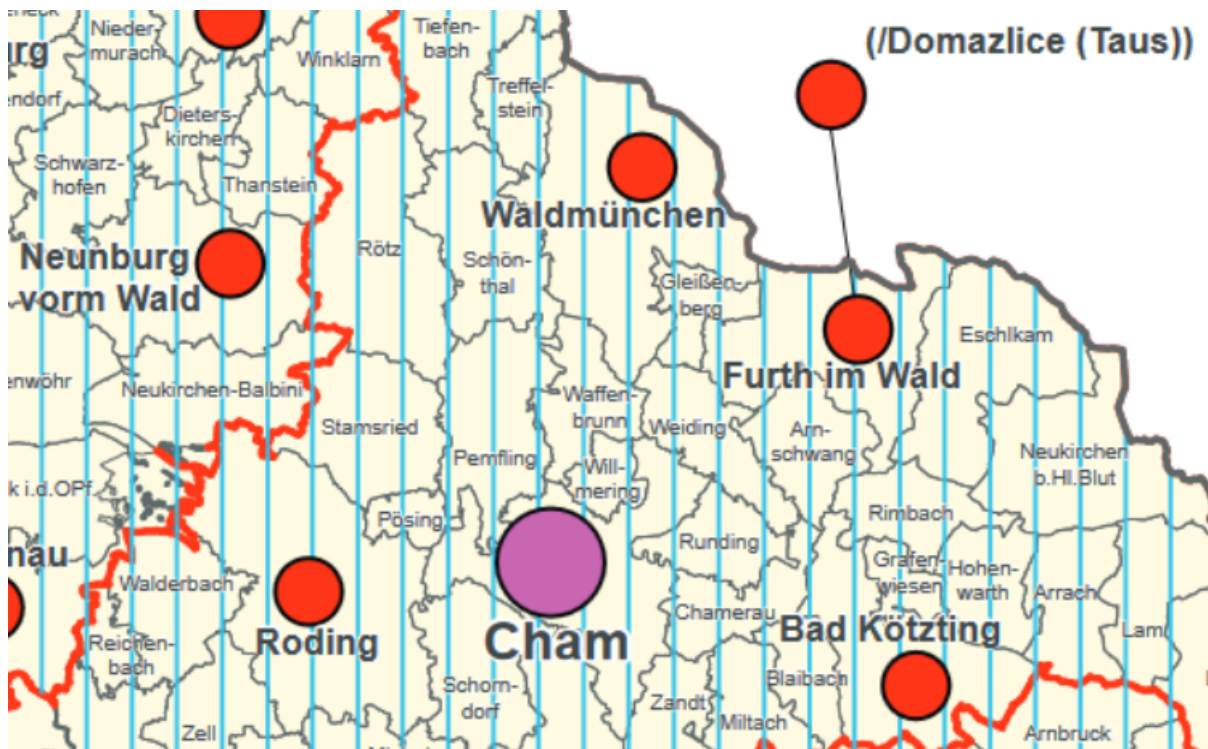
Gemäß dem **Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2023** wird die Gemeinde Runding dem allgemeinen ländlichen Raum mit besonderem Handlungsbedarf zugeordnet.

Im LEP werden folgende allgemeine Ziele (Z) und Grundsätze (G), bezogen auf die Siedlungsentwicklung, formuliert:

5.1.1 Gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen

(Z) In allen Teilräumen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiter zu entwickeln. Alle überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen.

(G) Hierfür sollen insbesondere die Grundlagen für eine bedarfsgerechte Bereitstellung und Sicherung von Arbeitsplätzen, Wohnraum sowie Einrichtungen der Daseinsvorsorge und zur Versorgung mit Gütern geschaffen oder erhalten werden.



Auszug LEP 2023, Anhang 2 Strukturkarte mit Lage der Gemeinde Runding, o.M.

5.1.2 Klimaschutz

(G) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll auf die Klimaneutralität in Bayern hingewirkt werden.

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch

- die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung und
- die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen.
-

5.1.3 Wettbewerbsfähigkeit

5.1.3.1 (G) Hohe Standortqualität

Die räumliche Wettbewerbsfähigkeit Bayerns soll durch Schaffung bestmöglicher Standortqualitäten in wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Sicht in allen Teilräumen gestärkt werden. Dabei sollen im Wettbewerb um Unternehmen und Arbeitskräfte lagebedingte und wirtschaftsstrukturelle Defizite ausgeglichen, infrastrukturelle Nachteile abgebaut sowie vorhandene Stärken ausgebaut werden.

5.1.3.2 Vorrangprinzip

(Z) Die Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf sind vorrangig zu entwickeln. Dies gilt bei

- Planungen und Maßnahmen zur Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge,
- der Ausweisung räumlicher Förderschwerpunkte sowie diesbezüglicher Fördermaßnahmen und
- der Verteilung der Finanzmittel,

soweit die vorgenannten Aktivitäten zur Gewährung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen einschlägig sind.

5.1.3.3 Innenentwicklung vor Außenentwicklung

(Z) In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen.

5.1.3.4 Vermeidung von Zersiedelung - Anbindegebot

(G) Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.

(Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. (...)

5.1.3.5 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen

(G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

5.1.4 Energieversorgung

5.1.4.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur

5.1.4.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung

(Z) Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher.

(G) Potenziale der Energieeinsparung und Energieeffizienzsteigerung sollen durch eine integrierte Siedlungs- und Verkehrsplanung genutzt werden.

5.1.4.2 Erneuerbare Energien

5.1.4.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

5.1.4.2.2 Photovoltaik

(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.

(G) Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.

5.1.4.3 Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft

(G) Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.

5.1.4.4 Erhalt freier Landschaftsbereiche

(G) In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.

Die Planungsflächen befinden sich ca. 500 m südlich des Hauptorts Runding und ca. 650m nordwestlich des Ortsteils Maiberg. Es kann auf die bestehende Infrastruktur in der nahen Umgebung zugegriffen werden.

Der Geltungsbereich neigt sich von Westen in Richtung Südosten und Nordosten wodurch in Verbindung mit der geplanten Eingrünung zur Einbindung in die Landschaft und den südlich und östlich gelegenen vorhandenen Waldflächen eine Einsicht aus Richtung Runding, Maiberg, der Kreisstraße CHA10 und der Staatsstraße St2132 nicht möglich ist.

Um negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu vermeiden, erfolgt eine Eingrünung der PV-Anlage in Richtung Westen, Norden und Nordosten in Form von ein- bis mehrreihigen Heckenanpflanzungen.

Aufgrund der bestehenden Waldflächen in den südlich und östlich gelegenen Grundstücken, welche als wichtige Gehölz- und Leitstruktur in der freien Landschaft wahrgenommen werden, ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde beim LRA CHA eine zusätzliche Eingrünung in diese Richtungen nicht erforderlich.

Im Westen wird als CEF- Maßnahme für die Feldlerche ein mäßig extensiv bewirtschaftetes Grünland mit Rohbodenstellen angeordnet. Dies dient zusätzlich als neuer Lebensraum für Flora und Fauna.

Damit können negative Auswirkungen auf das unmittelbare Orts- und Landschaftsbild vermieden und Vorsorge- und Minimierungsmaßnahmen bezüglich des möglichen Feldlerchenhabitats umgesetzt werden.

Mit den vorgesehenen Maßnahmen können negative Auswirkungen auf die Fernwirkung und -ansicht der Anlage, sowie das weitere Orts- und Landschaftsbild ausgeschlossen werden.

Aufgrund der Distanz, der Größe, der Topografie der Planungsflächen, der bestehenden Gehölzstrukturen und Waldflächen sowie den festgesetzten Eingrünungsmaßnahmen sind keine negativen Auswirkungen auf die umliegenden Nutzungen sowie das Orts- und Landschaftsbild zu erwarten.

Die Freiflächen-Photovoltaikanlage trägt grundsätzlich zur Verwirklichung der Grundsätze 1.3.1 sowie der Ziele 6.1.1 und 6.2.1 LEP bei, wonach die Energieversorgung durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sichergestellt werden soll und insbesondere erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind.

Eine Vorbelastung der Planungsflächen selbst liegt aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung nicht vor.

Für die Umgebung sind die Staatsstraße St2131, die Kreisstraße CHA10, die Waldflächen, sowie die vorhandenen Siedlungsstrukturen prägend.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass gemäß EEG dem Ausbau erneuerbarer Energien, an deren Erschließung und Nutzung ein überragendes öffentliches Interesse besteht.

Standortprüfung/ -wahl

Der Gemeinderat Runding hat sich einen Kriterienkatalog für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen auferlegt. Dabei wurde u.a. die geplante Anlage 'Sondergebiet Solar Runding I' im Rahmen dieses Kriterienkataloges geprüft.

Zusätzlich zum Kriterienkatalog erarbeitet die Gemeinde aktuell in Zusammenarbeit mit dem LRA CHA ein Gesamtkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen für das gesamte Gemeindegebiet. Dieses ist jedoch noch nicht abgeschlossen.

Das geplante Vorhaben konnte den Anforderungen des Kriterienkatalogs standhalten. Vorab wurde bereits ein Abstimmungstermin mit der Unteren Naturschutzbehörde, der Gemeinde und Vorhabensträger mit Planer vereinbart, um wichtige Kriterien wie Eingrünung und Bewirtschaftung abzustimmen. Hierbei konnte eine Befreiung aus der LSG-Verordnung in Aussicht gestellt werden.

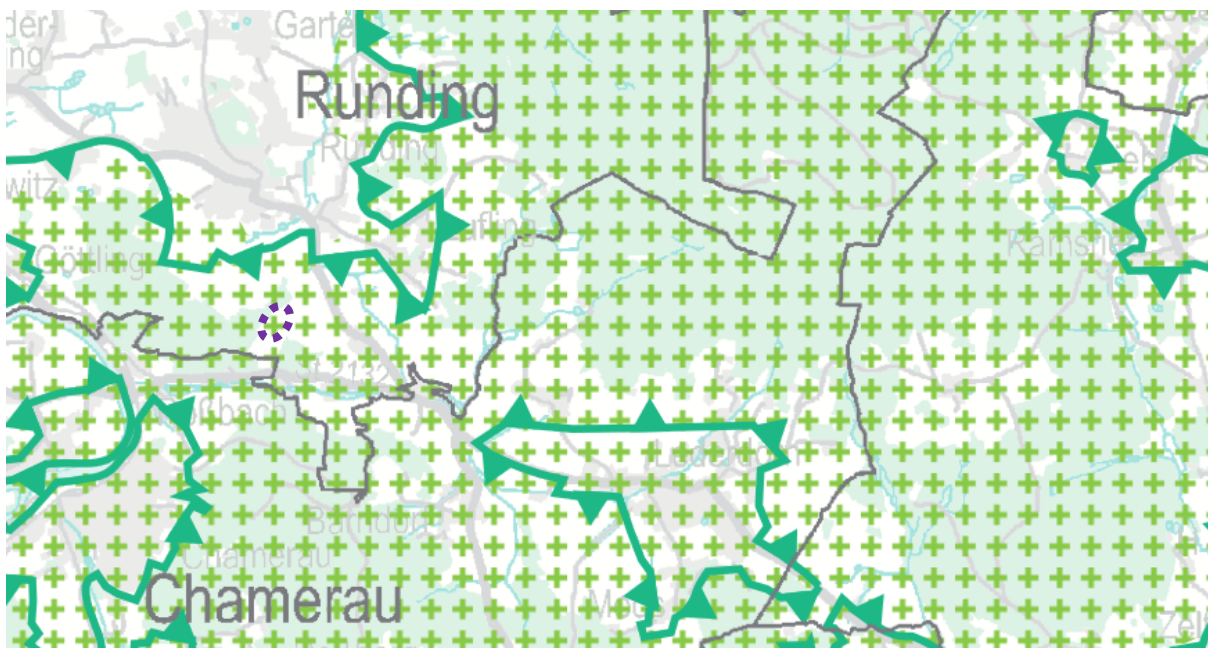
Mit dieser Maßnahme kann ein wichtiger Schritt in Richtung Energiewende vollzogen werden, sodass die Gemeinde bereits am 16.11.2023 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan gefasst hat. Durch die Nähe von bebauten Gebieten und Gewerbeanlagen kann die produzierte Energie an Ort und Stelle zur Versorgung verwendet werden.

Der **Regionalplan Region Regensburg (11) 2020** ordnet Runding als Kleinzentrum ein, das ebenfalls im ländlichen Teilraum liegt, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll.

Kleinzentren dienen der Versorgung der Bevölkerung ihrer Nahbereiche mit Gütern und Dienstleistungen des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Grundbedarfs (A III, Z 1.1.1).

Die Planungsflächen liegen im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 28 „Chambtal mit südlichen Ranghöhen“ und innerhalb der regionalplanerischen Schutzzone im Naturpark „Oberer Bayerischer Wald“ (NP-00007). In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu.

Die Planungsflächen liegen weder in einem Regionalen Grünzug, Trenngrün noch in einem Vorranggebiet für Natur, Wasser oder Landschaft.



Auszug Regionalplan Region Regensburg, Zielkarte 3 – Landschaft und Erholung mit Lage der Planungsflächen (lila), o.M.

5.2 Bauleitplanung

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Runding wurde am 03.12.1982 ortsüblich bekanntgemacht. Ein Landschaftsplan ist nicht integriert.

Der Flächennutzungsplan stellt den Geltungsbereich als Flächen für die Landwirtschaft dar, die als „Maiberger Äcker“ bezeichnet ist.

Umliegend des Geltungsbereiches befinden sich ebenfalls landwirtschaftlich gekennzeichnete Flächen.

Da die Änderungsflächen nicht überplant sind, liegen sie im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB.

6. Inhalte der Änderung

Im Zuge der 10. Deckblattänderung des Flächennutzungsplanes Runding erfolgt eine Umwidmung der bisher dargestellten landwirtschaftlichen Flächen in ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage, welches in Richtung Westen, Norden und Nord und Süden durch Heckenpflanzungen einzugrünen ist. Im Westen wird zudem noch eine mäßig extensiv bewirtschaftete Grünfläche entwickelt, welche als Ausgleich fungiert.

Auf einen zeichnerischen Vorschlag zur Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes kann verzichtet werden, da eine „Planung in die Befreiungslage“ erfolgt. Eine Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet ist nicht erforderlich.

Die 10. Deckblattänderung wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Solar Runding I“ in der Gemeinde Runding durchgeführt.

Der Umfang des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans entspricht dem Umfang der 10. Deckblattänderung des Flächennutzungsplanes.

Damit entspricht der Vorhabenbezogene Bebauungsplan den Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Das Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB kann damit beachtet und eine geordnete, städtebauliche Entwicklung gewährleistet werden.

7. Wesentliche Auswirkungen

7.1 Erschließung und technische Infrastruktur

Öffentliche Verkehrsflächen

Die Planungsfläche ist über einen vorhandenen Flurweg, welcher sich auf der Fl.Nr 216/2 Gemarkung Runding befindet, erschlossen. Dieser Flurweg bindet östlich auf Höhe Ortseingang Maiberg an die Kreisstraße CHA10 an. Dieser Bereich befindet sich innerhalb der Geschwindigkeitsbeschränkung.

Westlich in Richtung Hauptort Runding bindet dieser Flurweg zunächst in einen weiteren Flurweg ein und schließt im weiteren Verlauf an die Straße „Eybergstraße“ und weiterführend an die Straßen „Dorfplatz“ und „Ziegelbrücke“ an, welche sich im Ortskern von Runding befinden.

Die Planungsflächen sind am kürzesten gemessener Abstand, ca. 230 m vom Fahrbahnrand der Kreisstraße CHA10 entfernt, und liegen somit außerhalb von Bauverbots- und Baubeschränkungszone (15m und 30m) der Kreisstraße.

Trinkwasserversorgung

Eine Versorgung der Planungsflächen mit Trinkwasser ist nicht erforderlich.

Schmutzwasserentsorgung

Ein Anschluss der Planungsflächen an den Kanal ist nicht erforderlich.

Niederschlagswasserentsorgung

Das im Geltungsbereich anfallende Niederschlagswasser ist auf dem eigenen Baugrundstück zu versickern. Naturnahe Anlagen zur Regenrückhaltung (z.B. Regenrückhaltebecken oder -mulden) sind grundsätzlich möglich.

Grund-, Hang- und Schichtenwasser

Das Plangebiet hat im westlichen Bereich einen Hochpunkt und fällt von hier nach Südost und Nordost ab.

Detaillierte Informationen zum Grundwasserstand liegen nicht vor. Aufgrund der Lage und Topografie der Planungsfläche ist nicht davon auszugehen, dass hoher Grundwasserstand vorliegt, da sich die Planungsfläche auf der Anhöhe „Eierberg (523 m ü. NHN)“ befindet.

Gewässer

Innerhalb und im näheren Umgriff der Planungsflächen sind keine oberirdischen Gewässer vorhanden.

Brandschutz

Gemäß dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, München vom 29.04.2025 (Zeichen D2-4103-9-3) wird hinsichtlich der brandschutztechnischen Behandlung von Windkraftanlagen und Freiflächen-PV-Anlagen auf folgende Punkte hingewiesen:

- Freiflächen-PV-Anlagen sind, unabhängig von ihrer Fläche und einschließlich Trafostation und Speicher, bauordnungsrechtlich keine Sonderbauten. Planungsrechtlich privilegierte Anlagen im Außenbereich sind verfahrensfrei; für sie sind keine bautechnischen Nachweise wie Brandschutznachweise erforderlich.

- Freiflächen-PV-Anlagen und Windkraftanlagen sind keine Objekte, für die regelmäßig seitens der Gemeinde eine objektbezogene Löschwasserversorgung bereitgestellt werden muss.
- Bei genehmigungspflichtigen Anlagen ist die Erstellung eines Feuerwehrplans nach DIN 14095 in der Regel nicht notwendig. Es ist ausreichend, wenn die notwendigen Informationen unter Berücksichtigung der VDE 0132 in einem Merkblatt und einem Übersichtsplan zusammengefasst werden.

Zusätzliche Feuerwehrebewegungsflächen sind nicht erforderlich, da davon ausgegangen wird, dass die Erschließungswege ausreichend sind.

Stromversorgung

Für den Anschluss der Freiflächen-Photovoltaikanlage liegt bereits eine Netzanschlusszusage von Bayernwerk vor. Ein Vorschlag zur Lage des Netzanschlusspunktes sowie der erforderlichen Verbindungsleitung ist dem „Übersichtslageplan zum Netzanschlusspunkt“ (s. Satzung, Teil 4) zu entnehmen und befindet sich bei einem vorhandenen Mittelspannungs-Kabel, welches sich etwa 2,3 km nordwestlich des Geltungsbereiches im Bereich des Gewerbegebiets Runding-Langwitz befindet.

Telekommunikation

Ein Anschluss der Planungsflächen an Telekommunikationsleitungen ist nicht erforderlich.

Abfallbeseitigung

Ist für den überplanten Bereich nicht erforderlich.

7.2 Immissionsschutz

Auf den umliegenden Verkehrsstraßen (Kreisstraße CHA10, Staatsstraße St2132) sowie den angrenzenden öffentlichen Feldwegen entsteht bereits Verkehrslärm aufgrund der hier stattfindenden Verkehrsbewegungen. Damit sind sowohl die Planungsflächen als auch das städtebauliche Umfeld bereits immissionsschutzfachlich vorbelastet.

Aufgrund der geplanten Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage sind jedoch keine negativen Auswirkungen der Verkehrstrassen auf die Planungsflächen zu erwarten.

Der zusätzliche, geringfügige Verkehr, welcher durch vorübergehende Bau- und Wartungsarbeiten durch die Freiflächen- Photovoltaikanlage entsteht, wird sich mit den bestehenden Verkehrsmengen vermischen.

Auch vom Betrieb der Anlage selbst sind keine Emissionen im Umfeld zu erwarten. Die erforderlichen Stromleitungen werden unterirdisch verlegt. Eine Beeinträchtigung durch elektromagnetische Strahlung ist ebenfalls nicht zu erwarten.

Durch die topographische Lage und die festgesetzten Eingrünungsmaßnahmen ist eine Blend- und Störwirkung, ausgehend von den Modulen auf Verkehrsanlagen oder Bebauung nicht zu erwarten.

Im Umfeld bestehen keine immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Anlagen.

Die umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen werden ortsüblich bewirtschaftet. Mit folgenden zeitweilig durch die Bewirtschaftung entstehenden Beeinträchtigungen ist zu rechnen:

- Geruchsmissionen beim Ausbringen von Stallmist und Gülle sowie beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

- Staubimmissionen bei Mähdrusch, beim Ausbringen bestimmter Handelsdünger sowie bei der Bodenbearbeitung bei trockener Witterung
- Lärmimmissionen beim Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen auf den Nutzflächen und durch den Fuhrwerksverkehr.

Diese sind zu dulden.

7.3 Denkmalschutz

Nach Information des Bayer. Denkmal-Atlas des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege liegen weder innerhalb der Planungsflächen noch im nahen und weiteren Umfeld Boden- oder Baudenkmäler vor.

Kunstdenkmalpflegerische Belange oder Sichtachsen sind ebenfalls nicht berührt.

7.4 Altlasten

Altlasten- bzw. Altlastverdachtsflächen oder Vorkommen von wassergefährdenden Stoffen sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht bekannt.

7.5 Biotope

Der Geltungsbereich selbst beinhaltet keine amtlich kartierte Biotopfläche. Es ist auch frei von linearen Gehölzstrukturen, Gehölzgruppen oder sonstigem Aufwuchs.

Das nächstgelegene amtlich kartierte Biotop (Nr. 6742-0116-003) befindet sich etwa 55 m nordöstlich des Geltungsbereiches, welches eine naturnahe Hecke darstellt.

Ein Eingriff in die bestehenden Biotopflächen ist weder geplant noch zu erwarten. Eine negative Beeinträchtigung der Biotopflächen ist somit nicht zu erwarten.

7.6 Natur- und Landschaftsschutz

Die Planungsflächen liegen im Naturpark „Oberer Bayerischer Wald“ (NP-00007), sowie im Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ (LSG-00579.01).

Die Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet ist nicht erforderlich, da eine „Planung in die Befreiungslage“ erfolgt.

Von negativen Beeinträchtigungen der Schutzziele wird nicht ausgegangen, da sich bereits ein Gewicht an Infrastruktur, wie die nordöstlich gelegene Kreisstraße vorhanden sind.

Die Planungsflächen liegen außerhalb von FFH-, Vogel- und Naturschutzgebieten.

7.7 Belange des Umweltschutzes

Es wird eine gesonderte Umweltprüfung im Rahmen des Umweltberichtes durchgeführt. Der Umweltbericht ist gesonderter Teil der Begründung.

Er berücksichtigt derzeit verfügbare umweltbezogene Informationen zum Geltungsbereich. Der Vorentwurf des Umweltberichtes dient der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Es erfolgt im Zuge der frühzeitigen Beteiligung eine Aufforderung zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad. Im Verfahrensverlauf nach BauGB wird, sofern neue Erkenntnisse erlangt werden, die Umweltprüfung fortgeschrieben.

7.8 Artenschutzrechtliche Belange

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind grundsätzlich alle in Bayern vorkommenden Arten der folgenden drei Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL
- Eine Rechtsverordnung, die nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG weitere Arten unter Schutz stellt, die entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG in vergleichbarer Weise zu prüfen wären, wurde bisher nicht erlassen. Weitere Arten werden deshalb nicht behandelt.

Der saP müssen Arten nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). In einem ersten Schritt werden die Arten „abgeschichtet“, die aufgrund vorliegender Daten als nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können.

In einem zweiten Schritt wird durch eine Bestandsaufnahme bzw. Potenzialanalyse die einzelartenbezogene Bestandssituation im Wirkraum des Geltungsbereiches erhoben. Hierzu werden die erhobenen Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der Vorhabenswirkung überlagert.

Aufgrund der Lebensraumausstattung im Geltungsbereich sind ausschließlich Vogelarten gem. der Vogelschutzrichtlinie zu erwarten. Potentiell betroffene Arten sind gemäß Vogelschutzrichtlinie die Gilde des Siedlungsbereiches und der feld- und wiesengebundenen Arten.

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Äcker wird davon ausgegangen, dass im näheren Umfeld keine Vogelbrutplätze vorliegen, da sich die üblichen Brutzeiten mit dem über Jahre bestehenden Bewirtschaftungszeiten der Felder decken. Wenn überhaupt ist aufgrund der Siedlungsnähe mit weit verbreiteten, ungefährdeten Arten (z.B. Amsel, Rauch- und Mehlschwalbe, Haus- und Feldsperling, Stieglitz, Kohlmeise, Buntsprecht etc.) zu rechnen, d.h. sie werden aufgrund ihrer allgemeinen Verbreitung und Häufigkeit als "unempfindlich" eingestuft.

Bei einem Abstimmungsgespräch mit der UNB Vorort und dem Schreiben vom 15.10.2024 wurde ein mögliches Vorkommen von Feldlerchen angesprochen.

Durch Herrn Dipl. Biologen Bernhard Moos wurde am 11.11.2024 eine Ortsbegehung durchgeführt. Dieser kam nach Ersteinsicht zu der Einschätzung, dass ein Feldlerchenhabitat nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, was letztlich zur `Worst-Case-Betrachtung` mit Umsetzung einer CEF- Maßnahme für die Feldlerche führt.

Eine Betroffenheit von hecken- und waldbewohnenden Arten kann ausgeschlossen werden, da in den Lebensraum Hecke / Wald nicht eingegriffen wird bzw. vorliegt.

Im Sinne einer "Worst-Case-Betrachtung" muss auch das Szenario geprüft werden, dass Reviere einzelner Arten aufgegeben werden. Da in der Umgebung weitere vergleichbare (Brut-)Habitats (landwirtschaftliche Flächen, offene Hochflächen, Gehölzstrukturen) vorhanden sind, kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Insgesamt ist davon auszugehen, dass sich der mögliche (temporäre) Verlust eines Brutplatzes nicht signifikant auf den Erhaltungszustand der lokalen Vogelpopulationen auswirkt.

Durch die Anpflanzung von Hecken, die mäßig extensive Grünlandbewirtschaftung und die CEF- Maßnahme für die Feldlerche im Plangebiet entstehen neue Strukturen und Lebensräume sowie Brutplätze. Baubedingte Tötungen von Individuen (v.a. Nestlingen) oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern können durch die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit vermieden werden.

Erhebliche Störungen wären nur bei Baumaßnahmen oder bei Brutplätzen im direkten Anschluss an die künftigen Bauflächen (durch die Nutzungseinflüsse) temporär denkbar. Im Wirkraum bestehen jedoch ausreichend Ausweichlebensräume in großer Zahl und guter Qualität, sodass eine Verschlechterung des Erhaltungszustands unwahrscheinlich ist und Verbotstatbestände nicht zu erwarten sind.

Zudem ist zu beachten, dass der Geltungsbereich in der Umgebung an bereits bestehende Siedlungsstrukturen und Hauptverkehrsachsen angrenzt und so bereits anthropogene Einflüsse auf die Habitate einwirken. Zudem stellt der Bereich, welcher nördlich und südlich durch die Siedlungsbereiche der Hauptorte Runding und Chamerau und umliegend weiterer Ortsteile sowie östlich durch die Kreisstraße CHA10 und südlich durch die Staatsstraße St2132 eine Art Insel von bewirtschafteten Feldern mit eingeschränkter Tierwanderung dar.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Jagd- oder Verbundstrukturen ist daher ebenfalls nicht zu erwarten.

Nach Auswertung der derzeit verfügbaren Unterlagen werden keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie durch die Planung erheblich betroffen.

Zusammenfassendes Ergebnis

Der Umfang evtl. eintretender Verluste an Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Worst-Case-Annahme) verstößt nicht gegen die Schädigungsverbote i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, da die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wegen der allgemeinen Verfügbarkeit im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Sonstige Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind durch die Bauleitplanung weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie zu prognostizieren.

Artenschutzrechtliche Belange stehen der Bauleitplanung unter den genannten Voraussetzungen von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht entgegen. Artenschutzrechtliche Hindernisse sind derzeit nicht erkennbar.

7.9 Grünordnung

Die Änderungsflächen befinden sich im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist der notwendige Ausgleichsflächenumfang, der durch die Bebauung und Erschließung zu erwarten innerhalb des Änderungsbereiches der Deckblattänderung möglich.

Es ist vorgesehen, die notwendigen Flächen und Maßnahmen gem. § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB verbindlich zuzuordnen.

Ziel der hier festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen ist die Entwicklung einer Eingrünung mittels 2-reihiger Hecke im Westen, Norden und Nordosten des Geltungsbereiches und die Entwicklung eines mäßig extensiv genutzten Grünlands bzw. Brachfläche auf dem Flurstück 197 und auf dem Flurstück 211 Lerchenfenster.

Die festgesetzten Ausgleichsflächen mit entsprechenden naturschutzrechtlichen Maßnahmen dienen der Kompensation der zu erwartenden Eingriffe in die Natur und Landschaft und zum Teil der CEF- Maßnahme für die Feldlerche.

Mit den getroffenen Maßnahmen können negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild vermieden bzw. minimiert werden. Es entstehen neue Lebensräume für Flora und Fauna.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden die vorgesehenen Ausgleichsflächen und -maßnahmen verbindlich zugeordnet und festgesetzt.

8. Sonstiges

Über diese Änderungen hinaus gilt weiterhin der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Runding mit den bisher durchgeführten Änderungen.

9. ANLAGE - Umweltbericht

9.1 Beschreibung der Planung

9.1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplanverfahrens

Ziel der Bauleitplanung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und Nutzung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage südlich von Runding zu schaffen.

Die Planungsflächen incl. Eingrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen wurden bisher landwirtschaftlich als Acker genutzt und umfassen eine Fläche von ca. 3,9 ha. Die Flächen liegen in privatem Eigentum und sollen von einem Investor gepachtet werden.

An vorhandene Infrastrukturen im Umfeld von Runding kann angeknüpft werden.

Zur Sicherung der Belange des Umwelt- und Landschaftsschutzes wird ein Grünordnungsplan erstellt und integriert.

9.1.2 Prüfung und Ergebnis anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Alternativen zur vorliegenden Planung gibt es. Hierfür wurde unter anderem der Standort auf Fl.Nr. 58 Gemarkung Runding genauer untersucht. Die Fläche befindet sich nördlich des Friedhofgeländes sowie nordwestlich einer Hotelanlage. Diese Planungsflächen befinden sich im Eigentum desselben Grundstücksbesitzers wie die gegenständliche Vorhabensfläche.

Allgemein ist diesbezüglich festzustellen, dass sich dieses Alternativgebiet unmittelbar am Zentrum von Runding befindet. Die Gemeinde Runding hat auch hier in der Sitzung des Gemeinderat am 16.11.2023 die Aufstellung eines Bebauungsplan `Sondergebiet Solar Runding II` beschlossen.

Die Grundstückseigentümer und der Vorhabensträger haben sich jedoch aufgrund der möglichen höheren Leistung und der uneingeschränkten Zustimmung aus der Bevölkerung und dem Gemeinderat für die vorrangige Umsetzung der gegenständlichen Planung entschieden.

Weitere Alternativen zur vorliegenden Planung ergaben sich aufgrund der Flächenverfügbarkeit und Voraussetzungen an die Topographie und Umgebung nicht.

9.2 Planerische Vorgaben, Umweltbelange und deren Berücksichtigung

9.2.1 Landesplanung / Regionalplanung

Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2023 wird die Gemeinde Runding dem allgemeinen ländlichen Raum mit besonderem Handlungsbedarf zugeordnet.

Vorhandene Infrastruktur im Umfeld wird genutzt. Durch die bisherige landwirtschaftliche Nutzung handelt es sich zwar nicht um einen „vorbelasteten Standort“, dennoch sind keine negativen Auswirkungen auf das Umfeld zu erwarten. Auf die Prüfung der Auswirkungen der Anlage auf das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild im Kapitel Orts- und Landschaftsbild wird verwiesen.

Der **Regionalplan Region Regensburg (11) 2020** ordnet Runding als Kleinzentrum ein, das im ländlichen Teilraum liegt, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll.

Kleinzentren dienen der Versorgung der Bevölkerung ihrer Nahbereiche mit Gütern und Dienstleistungen des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Grundbedarfs (A III, Z 1.1.1).

Die Planungsflächen liegen im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 28 „Chambtal mit südlichen Ranghöhen“ und innerhalb der regionalplanerischen Schutzzone im Naturpark „Oberer

Bayerischer Wald“ (NP-00007). In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu.

Die Planungsflächen liegen weder in einem Regionalen Grünzug, Trenngrün noch in einem Vorranggebiet für Natur, Wasser oder Landschaft.

Die landes- und regionalplanerischen Ziele und Grundsätze stehen der vorliegenden Planung somit nicht entgegen.

9.2.2 Landschaftsplan

Ein Landschaftsplan liegt für die Gemeinde Runding aktuell nicht vor.

9.2.3 Sonstige Fachpläne und Verordnungen

Es sind keine anderen Fachplanungen bekannt.

9.3 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

9.3.1 Schutzgut Mensch

Die Planungsflächen liegen im südlichen Gemeindebereich von Runding, ca. 500 m südlich vom Hauptort Runding entfernt.

Die Flächen wurden bislang landwirtschaftlich als Acker genutzt und sind von Westen (520 m ü. NHN) nach Südosten (506 m ü. NHN) und nach Nordosten (508 m ü. NHN) geneigt.

Umliiegend des Geltungsbereiches grenzen weitere landwirtschaftliche Flächen wie Wiesen/Grünland als auch Äcker an. Südlich und Östlich setzen sich im weiteren Verlauf Waldflächen fort.

Etwa 600 m südöstlich befindet sich der Ortsteil Maiberg. Zwischen Maiberg und der geplanten PV-Anlage besteht aber keine direkt Sichtverbindung. Diese ist durch die bereits vorhandenen Waldflächen südwestlich der Planungsfläche, sowie begleitende Gehölzstrukturen entlang der Kreisstraße CHA10 unterbrochen.

Auch zu dem ca. 200 m nordöstlich gelegenen Anwesen besteht aufgrund der vorhandenen Feldgehölze auf dem Flurstück 1340, Gemarkung Runding und der Muldenlage keine Sichtverbindung.

Auf die Planungsflächen wirken bereits Emissionen aus dem Verkehrslärm der unweit entfernten östlich gelegenen Kreisstraße CHA10. Durch die landwirtschaftliche Nutzung im Umfeld entstehen ebenfalls Immissionen. Somit sind die Planungsflächen sowie die bestehenden Nutzungen im Umfeld bereits immissionstechnisch vorbelastet.

In unmittelbarer Nähe bestehen keine immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Anlagen.

Der Geltungsbereich hat keine erhöhte Bedeutung für Erholung bzw. Naherholungssuchende, da bislang eine landwirtschaftliche Nutzung stattfand. Im direkten Umfeld bestehen keine Erholungseinrichtungen. Lokale Rad- oder Wanderwege sind nicht betroffen.

Angaben zu Erschütterungen, Geruchsbelastungen oder elektromagnetischen Feldern liegen nicht vor.

9.3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Aktuelle Vorkommen im Geltungsbereich über geschützte Arten liegen dem Planverfasser derzeit nicht vor. In der Umgebung bestehen Straßen, Feldwege und land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen.

Aufgrund der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als Acker ist mit einem eingeschränkten Artenspektrum zu rechnen.

Ungeachtet dessen kann das Vorkommen von Feldlerchen nicht gänzlich ausgeschlossen werden, so dass CEF- Maßnahmen für die Feldlerche festgesetzt werden.

Geschützte kartierte Biotopflächen sowie geschützte Feldgehölze liegen im direkten Umkreis nicht vor.

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung tragen die Flächen nicht zur lokalen Biodiversität und Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz bei. Besonders beachtenswerte Pflanzen- und Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten.

9.3.3 Schutzgut Boden

Es liegen keine detaillierten Informationen zum Bodenaufbau und zur -beschaffenheit vor.

Laut der Geologischen Karte von Bayern 1:500.000 liegen im Planungsbereich Böden aus „Granit ungegliedert“ sowie „Blastomylonit, Perlgneis“ vor.

Gemäß der Digitalen Geologischen Karte von Bayern 1:25.000 (dGK25) liegen im Geltungsbereich Böden aus „Meso- bis Ultramylonit, mittelkörnig bis dicht, meist dunkelgrau, straff foliiert“ vor.

Nach der Digitalen Ingenieurgeologischen Karte von Bayern 1:25.000 (dIGK25) sind im Bereich der Planungsflächen „wechselhaft, unbekannte Zusammensetzung und Gesteinsausbildung, Lockergesteine, teils zementiert, harte Festgesteine: Kakirit wie tektonische Breccie und Störungsletten, Kataklasit, Mylonit“ sowie „basischer Vulkanit, Granit, überdeckt oder wechselnd mit Verwitterungsgrus“ zusammensetzen.

Die Übersichtsbodenkarte von Bayern 1:25.000 besagt, dass die Flächen im Bereich 743 (Fast ausschließlich Braunerde aus skelettführendem (Kryo-)Sand bis Grussand (Granit oder Gneis)) liegen.

Es ist zu erwarten, dass eine Versickerung von Niederschlagswasser (wie bisher) möglich ist.

Geotope, Dolinen oder Böden mit bedeutender Funktion als Archiv der Naturgeschichte sind von der Planung nicht betroffen.

9.3.4 Schutzgut Wasser

Das Plangebiet hat im westlichen Bereich einen Hochpunkt (520 m ü. NHN) und fällt von hier nach Südosten (506 m ü. NHN) und Nordosten (508 m ü. NHN) ab.

Innerhalb der Planungsflächen sind keine oberirdischen Gewässer vorhanden.

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von oberirdischen Gewässern, Hochwassergefahrenflächen, wassersensiblen Bereichen und Wasserschutzgebieten.

Detaillierte Informationen zum Grundwasserstand liegen nicht vor. Aufgrund der Lage und Topografie der Planungsflächen ist davon auszugehen, dass kein hoher Grundwasserabstand vorliegt, so dass davon ausgegangen werden kann, dass kein Eingriff erfolgt.

Vorbelastungen für das Grundwasser bestehen durch die bisherige landwirtschaftliche Nutzung.

9.3.5 Schutzgut Klima / Luft

Der Geltungsbereich liegt südlich von Runding.

Die Flächen wurden bislang landwirtschaftlich als Ackerland genutzt.

Im Norden ist ein öffentlicher Flurweg vorhanden, welcher der Erschließung dient. Ansonsten schließen umliegend landwirtschaftliche Flächen an. Südlich und Westliche grenzen im weiteren Verlauf Waldflächen an.

Aufgrund der Lage handelt es sich um einen gering belasteten Raum mit durchschnittlichen Durchlüftungsqualitäten in Richtung Süden.

Das Plangebiet ist aufgrund der Lage als lufthygienisch gering vorbelastet zu betrachten.

Es sind keine Kalt- und Frischluftbahnen sowie Kaltluftsammlgebiete im Planungsgebiet vorhanden. Der Bereich hat eine eher geringe klimatische Ausgleichsfunktion für Runding. Die Kaltluft fließt in Richtung Westen in die freie Flur ab.

Großflächige Frischluftentstehungsgebiete bestehen durch die zusammenhängenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen in direkter Umgebung von Runding. Frisch- und Kaltluftproduktionsgebiete für den lokalklimatischen Ausgleich sind in der Umgebung reichlich vorhanden.

Allgemeine Messungen zu Luftschadstoffen liegen nicht vor.

Im Wirkbereich sind keine immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Betriebe bekannt.

9.3.6 Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

Der Geltungsbereich liegt etwa 500 m südlich von Runding.

Die Flächen wurden bislang landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt und sind von Westen (520 m ü. NHN) nach Südosten (506 m ü. NHN) und nach Nordosten (508 m ü. NHN) geneigt.

Im Norden ist ein öffentlicher Flurweg vorhanden, welcher der Erschließung der Planungsfläche dient.

Umliegend des Geltungsbereichs befinden sich weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen, welche im Osten und Süden in Waldflächen übergehen.

In Richtung Süden und Osten würde unter Umständen eine Fernwirkung entstehen, welche aber durch die umliegenden Waldflächen nicht einsehbar ist.

Vom Ortskern Runding sind die Planungsflächen aufgrund der Topografie und der geplanten festgesetzten Randeingrünung im Westen, Norden und Nordosten nicht einsehbar.

Aus Sicht des Ortsteils Maiberg ist die Sichtverbindung zum einen durch ein Feldgehölz auf Fl.Nr. 1340 der Gemarkung Runding unterbrochen und zum anderen befinden sich östlich der Planungsflächen bereits Waldflächen, welche ebenfalls über eine abschirmende Wirkung verfügen.

Auch zu dem ca. 200 m nordöstlich gelegenen Anwesen besteht aufgrund der vorhandenen Feldgehölze auf dem Flurstück 1340, Gemarkung Runding und der Senkenlage keine Sichtverbindung.

Prägend sind die bereits vorhandene Kreisstraße CHA10 und die bestehenden Siedlungsflächen. Weiter prägen die zuvor genannten Gehölzstrukturen und Waldflächen das Orts- und Landschaftsbild, welches durch großflächige landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker und Intensivgrünland ohne Strukturen) durchzogen wird.

Die Landschaftsbildbewertung im Rahmen der Landschaftsrahmenplanung weist hier im Bereich die Bewertungsklasse 3 „überwiegend mittel“ (von 5 möglichen Stufen) aus.

Der Geltungsbereich befindet sich im Landschaftsschutzgebiet ca. 500 südlich von Runding.



Blick von der Planungsfläche in Richtung Runding



Blick von der Planungsfläche in Richtung der südlichen Waldflächen

9.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Nach Information des Bayer. Denkmal-Atlas des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege liegen weder innerhalb der Planungsflächen noch im nahen Umfeld Boden- oder Baudenkmäler vor. Kunstdenkmalpflegerische Belange oder Sichtachsen sind ebenfalls nicht berührt.

9.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Wechselwirkungen werden entsprechend in der Beschreibung der Schutzgüter sowie in den Umweltauswirkungen genannt.

9.4 Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung

Die Beschreibung erfolgt auf Grundlage der Zustandsermittlung (Bestandsaufnahme) und Auswertung von zur Verfügung stehenden Kartenmaterial. Sie beschränkt sich auf die nach dem Vorentwurf zur 10. Deckblattänderung des Flächennutzungsplans möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter.

9.4.1 Schutzgut Mensch

Sowohl die Planungsflächen als auch das städtebauliche Umfeld sind bereits immissions-schutzfachlich vorbelastet.

Aufgrund der geplanten Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage sind keine negativen Auswirkungen der umliegenden Verkehrsstraßen (Kreisstraße CHA10, Staatsstraße St2132) auf die Planungsflächen zu erwarten.

Durch die geplante Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage wird sich der Verkehr auf dem öffentlichen Flurweg sowie der Kreisstraße CHA10 (durch Bau- und Wartungsarbeiten) zwar erhöhen, jedoch ist diese Zunahme aufgrund der sehr geringen zusätzlichen Verkehrsbewegungen als geringfügig einzustufen.

Eine Nutzung, die mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen verbunden ist (Einzelhandel, Gewerbe, Logistik, Spedition etc.), ist weder zulässig noch geplant.

Auch vom Betrieb der Anlage selbst sind keine Emissionen im Umfeld zu erwarten. Die erforderlichen Stromleitungen werden unterirdisch verlegt. Eine Beeinträchtigung durch elektromagnetische Strahlung ist ebenfalls nicht zu erwarten.

Während der Bauzeit können zusätzliche Auswirkungen insbesondere durch Spitzenpegel, z.B. beim Rammen der Bodenanker oder bei lärmintensiven Ablade- und Montagevorgängen, entstehen. Diese Beeinträchtigungen sind aber als temporär anzusehen und daher vertretbar. Bei länger andauernden Bautätigkeiten sollten ggf. Maßnahmen gegenüber schutzwürdigen Nutzungen (Wohnen) in Betracht gezogen werden.

Eine Verschlechterung der vorhandenen Erschließungssituation im Umfeld ist durch die Planung nicht zu erwarten, da die bestehenden Straßen und Wege erhalten bleiben. Der nördliche Flurweg bleibt erhalten.

Erholungsrelevante Defizite vor Ort und an anderer Stelle sind nicht zu erwarten.

Negative Auswirkungen auf das nahe und ferne Orts- und Landschaftsbild durch die zu erwartenden baulichen Anlagen (Modultische, Trafo-Station, Speicher) können durch die getroffenen Festsetzungen (Grundflächenzahl, max. Höhe der baulichen Anlagen, Begrenzung zulässiger Abgrabungen und Aufschüttungen, Randeingrünung, Baumpflanzungen im Westen, Norden und Nordwesten etc.) sowie zusätzlichen Regelungen im Durchführungsvertrag vermieden werden.

Eine Verschattung der umliegenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen durch die PV-Module ist nicht zu erwarten.

Angaben zu elektromagnetischen Feldern und Messungen der zulässigen Grenzwerte gem. 26. BImSchV liegen nicht vor.

9.4.2 Schutzgut Tiere / Pflanzen

Aufgrund der bereits dauerhaft bestehenden intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der genannten Flächen, sowie der bearbeitenden Nutzflächen im Umfeld kann man von einem sehr eingeschränkten Artenspektrum ausgehen.

Die zu erwartenden Eingriffe werden als vertretbar eingestuft, da der Geltungsbereich im Wesentlichen nur eine geringe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sowie die biologische Vielfalt aufweist. Die vorhandenen Siedlungsstrukturen im weiteren Umfeld besitzen zudem eine anthropogene Prägung.

Geschützte Gehölzstrukturen bzw. Biotope sind im direkten Geltungsbereich als auch im näheren Umfeld nicht vorhanden, somit kann ein Eingriff ausgeschlossen werden.

Potentielle Störungen, z.B. Vertreibungseffekte, Beeinträchtigung der Fluchtdistanz sind während der Bau- und Erschließungsmaßnahmen möglich, aufgrund von Ausweichlebensräume im nahen Umfeld des Geltungsbereiches ist aber von keinen populationsgefährdeten Wirkungen auszugehen.

Unter Berücksichtigung der festgesetzten Vorsorge-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der CEF- Maßnahme für die Feldlerche sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten.

Durch die grünordnerischen Festsetzungen entstehen neue Lebensräume für Flora und Fauna.

9.4.3 Schutzgut Boden

Durch die Bauleitplanung können die Inanspruchnahme von nicht-angebundenen Standorten im Außenbereich und damit verbundene, negative Auswirkungen auf die Bodenstruktur und -nutzung vermieden werden.

Die Flächen wurden bisher landwirtschaftlich genutzt.

Mit der Bauleitplanung erfolgt eine geringfügige Versiegelung des Bodens durch Bodenanker/Fundamente, Einfriedungen und die Errichtung einer Trafo-Station. Großflächige Versiegelungen durch Straßen oder Gebäude sind nicht vorgesehen.

Von den Berührflächen der Stahlstützen mit dem Boden kann Zink in erhöhten Mengen über Korrosionsprozesse in den Boden gelangen. Der Zinkeintrag von verzinkten Stahlprofilen in den Boden wird vor allem durch dessen Feuchte und Säurestatus (pH-Wert) gesteuert. Durch optimierte Materialeigenschaften lassen sich die Zinkeinträge in den Boden minimieren.

Die Planungsflächen werden (neben der Errichtung der Modultische) als extensives Grünland entwickelt. Damit erfolgt eine ökologische Aufwertung der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche. Eine zukünftige Verdichtung der Bodenstruktur durch landwirtschaftliche Maschinen kann damit ausgeschlossen werden.

Die bestehenden Bodenprofile werden sich nicht verändern. Die bisherigen Funktionen (Grundwasserneubildung, Filter- und Speicherfunktion, Lebensraumfunktion etc.) werden nicht beeinträchtigt, sondern verbessert.

Es ist zu erwarten, dass eine Versickerung von Niederschlagswasser (wie bisher) möglich ist. Rückhaltungen in Form von Mulden oder Becken sind grundsätzlich möglich.

Bei der Sammlung und Vorreinigung von Niederschlagswasser aus der Baufläche ist ein oberflächennaher Eintrag von Schadstoffen grundsätzlich auszuschließen. Sofern dies im gesetzlichen Rahmen und der anerkannten Regeln der Technik erfolgt, ist nicht von erheblichen Auswirkungen auszugehen.

Auf die Bauzeit beschränkt sich das Risiko von Schadstoffeintrag durch Baumaschinen oder Unfallereignisse. Diese Fälle sind jedoch grundsätzlich nur als Ausnahmefall zu betrachten.

Durch entsprechende Vorkehrungen wird es sich in der Regel bei derartigen Ereignissen um behebbare, reversible Auswirkungen auf das Schutzgut handeln.

Nutzungen, die wassergefährdende Stoffe lagern oder herstellen, sind nicht geplant.

9.4.4 Schutzgut Wasser

Es sind keine oberirdischen Gewässer, Wasserschutzgebiete oder wassersensible Bereiche betroffen. Es ist keine Veränderung des Wasserabflusses und der Wasserabflussspitzen aus dem Gebiet zu erwarten.

Es ist keine Beeinflussung des Bodenwasserhaushalts durch die geringfügigen Versiegelungen zu erwarten, die Grundwasserneubildung wird nicht beeinträchtigt. Das im Geltungsbereich anfallende ungesammelte Niederschlagswasser ist (wie bisher) auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Bei grund- oder stauwasserbeeinflussten Böden kann die Bodenfeuchte erhöhten Einfluss auf die Materialeigenschaften und auf Lösungsprozesse von Stoffen der Bodendübel/Fundamente haben. Eine dahingehende Prüfung sollte im Vorfeld der Baumaßnahmen stattfinden. Vor der Wahl der Gründungsart ist auf den jeweiligen Flächen zuvor der Grundwasser-Flur-Abstand in Erfahrung zu bringen. Eine Einbindung von Stahlprofilen in den Grundwasserkörper ist zu verhindern.

Die kinetische Energie des von den Paneelen abtropfenden Wassers ist größer, als die des herabfallenden Regens. An den Abtropfpunkten besteht daher eine besondere Erosionsgefahr. Die Module sind so zu errichten, dass das Niederschlagswasser über die gesamte Kanallengänge abtropft, und nicht nur an den Eckpunkten.

Der natürliche Ablauf wild abfließenden Hangwassers auf ein tiefer liegendes Grundstück, darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert und nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Wasserhaushaltsgesetz – WHG -).

Trotz geltender Vorschriften ist ein Eintrag von Sedimenten und Nährstoffen, vor allem bei Starkregen- oder Unfallereignissen, nicht vollständig ausschließbar. Diese Tatsache ist daher grundsätzlich nur als Ausnahmefall zu betrachten.

Es sind keine abwasserintensiven Nutzungen vorgesehen.

9.4.5 Schutzgut Klima / Luft

Auswirkungen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches sind durch die geplante Nutzung grundsätzlich nicht auszuschließen.

Bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen werden in eine Fläche für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie Pflanzflächen umgewandelt.

Für die im nahen Umfeld befindlichen Nutzungen und Siedlungsflächen ist mit keiner negativen Auswirkung durch die Planung auszugehen, da die Planungsflächen weder einsehbar sind noch schädliche Emissionen von der geplanten Nutzung ausgehen.

Die Planung hat keine negativen Auswirkungen auf die Luftqualität im Untersuchungsgebiet. Schädliche Emissionen einer üblichen Bebauung (Heizung und Abluftanlagen/Kamine) sowie durch Einzelhandelsbetriebe (Zu- und Ablieferverkehr, Verlade- und Rangiervorgänge im Außenbereich, Parkverkehr) sind nicht zu erwarten.

Die mit der Nutzung verbundene, geringe Zunahme an Verkehr wird sich mit den bestehenden Verkehrsmengen im Umfeld vermischen.

Die Luftemissionen durch den Verkehr, insbesondere NO und NO₂, werden sich nicht erhöhen. Im Planungsgebiet bestehen bisher keine Vorbelastungsmessungen der Luft.

Es ist keine relevante Verringerung der Kaltluftproduktion zu erwarten, da weiterhin Kaltluftentstehungsgebiete durch die umgebenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen vorhanden sein werden.

Bestehende Frischluftentstehungsgebiete sind von der Planung unberührt. Die Schaffung von klimafördernden Strukturen (Hecken und extensiver Grünlandnutzung) kann die Eingriffe minimieren.

9.4.6 Schutzgut Landschafts- und Ortsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter

Im weiteren Umfeld der Planungsflächen sind Einrichtungen wie Gebäude, Straßen, Wege, Stromfreileitungen etc. bereits Bestandteil der Wahrnehmung.

Die bauliche Entwicklung im Planungsgebiet wird die vorhandene Situation verändern. Die Wahrnehmung der bisherigen freien Fläche wird sich gänzlich verändern.

Von der umliegenden Bebauung ist die Planungsfläche nicht einsehbar und zur Vermeidung der Fernwirkung erfolgt eine Randeingrünung, so dass keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

Eine negative Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes wird durch Eingrünungsmaßnahmen minimiert und ist nicht zu erwarten, da die Umgebung durch die Kreisstraße CHA10 ohnehin eine Vorprägung aufweist.

Die getroffenen Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen, Lage und Ausrichtung der Modul-tische und der Randeingrünungen können eine negative Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes zielgerichtet minimieren.

Bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bei Auffinden von Bodendenkmälern ist von keiner Beeinträchtigung des Schutzgutes auszugehen.

9.4.7 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung der Planung (keine Bauleitplanung) bliebe die Bestandssituation unverändert. Die Planungsflächen würden weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Der dringende Bedarf von Flächen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen würde an anderer, städtebaulich evtl. weniger geeigneter Stelle nachgewiesen werden müssen und würde mittelfristig zu nicht quantifizierbaren Eingriffen führen.

Die geplanten Randeingrünungen und das extensiv bewirtschaftete Grünland würde nicht umgesetzt werden. Neuer und hochwertiger Lebensraum für Flora und Fauna würde nicht verwirklicht werden.

9.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

9.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Folgende Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen sind u.a. im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt:

- Beschränkung der zulässigen Nutzungen
- Festsetzung der maximal überbaubaren Grundstücksfläche
- Festsetzungen zu maximalen Höhen baulicher Anlagen
- Festsetzungen zu max. zulässigen Abgrabungen und Aufschüttungen, Stützwänden und Einfriedungen
- Festsetzungen zu Einfriedungen und Beleuchtung

- Festsetzungen zur Eingrünung
- Verwendung autochthonen Pflanzgutes
- Festsetzungen zur Versickerung von Niederschlagswasser
- Verbindliche Zuordnung von Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen
- Festsetzung versickerungsfähiger Beläge für untergeordnete Verkehrsflächen
- verbindliche Zuordnung von Ausgleichsflächen und –maßnahmen
- Festsetzung von CEF- Maßnahmen für Feldlerchen
- Festsetzungen zu Neuanpflanzungen

9.5.2 Art und Ausmaß von unvermeidbaren nachteiligen Auswirkungen

Aufgrund der zu erwartenden Bebauung und Versiegelung durch die Bauleitplanung sind grundsätzlich für alle Schutzgüter Auswirkungen zu erwarten. Diese sind in den vorigen Kapiteln erläutert.

9.5.3 Ausgleichs-, Vermeidungs-, Minimierungsmaßnahmen und CEF Maßnahmen

Die notwendigen Maßnahmen, welche durch die geplante Nutzung zu erwarten sind, sind innerhalb des Geltungsbereiches vorgesehen.

Die notwendigen Maßnahmen werden den Flächen gem. § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB verbindlich zugeordnet.

Die notwendigen Flächen und Maßnahmen werden auf dem Flurstück Nr. 211 und 197 und auf Teilflächen der Flurstücke Nr. 207 (TF), 208 (TF) und 209 (TF) der Gemarkung Runding gem. § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB verbindlich zugeordnet.

Ziel der festgesetzten Ausgleichs- und CEF- Maßnahmen ist die Entwicklung eines mäßig extensiven Grünlands (u.a. als Habitat für Feldlerchen) sowie einer 2-reihigen mesophilen Hecke, die zum einen als neuer Lebensraum gilt, als auch einen sinnvollen Übergang in die Umgebung schafft.

Durch die festgesetzten Maßnahmen entstehen neue Lebensräume für Flora und Fauna.

9.6 Verfahren und Methodik der Umweltprüfung

In der Bauleitplanung werden unter dem Gesichtspunkt der Vorausschau auch die Belange des Artenschutzes im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes ermittelt und bewertet, wobei die Gemeinde die Untersuchungstiefe angemessen festlegt.

Zur Ermittlung der Bestandssituation der einzelnen Schutzgüter erfolgte eine Auswertung der zur Verfügung stehenden Unterlagen sowie Ortsbegehungen.

Zur Ermittlung der vorhandenen Lebensraumtypen erfolgte eine Luftbildauswertung mit ergänzender Bestandserhebung vor Ort.

9.7 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen

Es lagen keine Schwierigkeiten vor.

9.8 Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Ein grenzüberschreitender Charakter der möglichen Auswirkungen liegt nicht vor.